

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Mietkautionsversicherung

Ausgabe April 2012

Inhaltsübersicht

A	Kundeninformation	3
1	Vertragspartner	3
2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	3
3	Pflichten bei Vertragsabschluss	3
4	Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes	3
5	Vorbehaltlose Annahme	3
6	Datenschutz	3
B	Bestimmungen zur Mietkautionsversicherung	4
1	Umfang der Versicherung	4
2	Beginn und Dauer der Versicherung	4
3	Ende der Versicherung	4
4	Prämienzahlung	4
5	Veräusserung oder Entzug der Mietsache	4
6	Inanspruchnahme der Leistungen bei Mietzins- und Nebenkostenausständen	4
7	Inanspruchnahme der Leistungen bei Schäden am Mietobjekt	4
8	Regress	5
9	Schlussbestimmungen	5

A Kundeninformation

1 Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police.

Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des fürstentumliechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller sind Sie gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten.

4 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang Ihres Versicherungsantrages am Hauptsitz der Helvetia in St. Gallen informieren wir Sie sobald als möglich, ob wir Ihren Antrag annehmen. Sobald Ihnen unsere Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhalten Sie Ihre Police. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

5 Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der Ihnen zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so sind Sie verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls der Inhalt der Police als von Ihnen genehmigt gilt.

6 Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre Personendaten diskret und sorgfältig, um Ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend finden Sie nähere Informationen dazu.

a) Inhaberin der Datensammlung

Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen.

b) Datenbearbeitung

Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir

bearbeiten Ihre Daten diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn Sie als Kundin beziehungsweise Kunde dazu eingewilligt haben.

c) Art der Datensammlung

Ihre Daten umfassen die uns von Ihnen mitgeteilten Daten sowie öffentlich zugängliche Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeige, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigte Drittpersonen).

d) Zweck der Datensammlung

Die Bearbeitung von Personendaten ist eine für eine effiziente und korrekte Vertragsabwicklung unverzichtbare Voraussetzung. Wir bearbeiten Ihre Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüfen wir die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwalten die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieinforderung) und wickeln die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkt- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.

e) Aufbewahrung der Daten

Ihre Daten werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und / oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Ihre Daten sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung

Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Die Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können Ihre Daten an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

B Bestimmungen zur Mietkautionsversicherung

1 Umfang der Versicherung

Die Helvetia verpflichtet sich im Rahmen der vereinbarten Bürgschaftssumme und -dauer zur Sicherstellung der Bezahlung jeder Verbindlichkeit des Mieters (Versicherungsnehmer) gegenüber dem Vermieter (Bürgschaftsempfänger) aus dem Mietvertrag.

Gedeckt sind Verbindlichkeiten, welche der Mieter ab dem Versicherungsbeginn eingegangen ist.

Die vereinbarte Bürgschaftssumme bildet die Höchstentschädigungsgrenze für sämtliche während der Bürgschaftsdauer entstehenden Ansprüche.

2 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Versicherungsnehmer keine Anpassung beantragt oder den Vertrag kündigt.

3 Ende der Versicherung

Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres erlischt der Versicherungsschutz in folgenden Fällen automatisch:

- a) durch Kündigung durch den Versicherungsnehmer mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde auf Ende des laufenden Monats;
- b) durch schriftlichen Verzicht des Vermieters auf die Bürgschaft;
- c) wenn der Vermieter innert eines Jahres nach Beendigung des Mietvertrages keine Ansprüche gegen den Mieter im Rahmen eines Schuldbetreibungs-, Konkurs- oder Gerichtsverfahrens geltend gemacht hat (analog Art. 257e, Abs. 3 OR);
- d) wenn der Mieter den Beweis erbringt, dass er die gemieteten Räumlichkeiten seit über einem Jahr verlassen hat und der Vermieter nicht den Nachweis erbringen kann, dass er innert eines Jahres nach Freigabe der Räumlichkeiten gegen den Mieter eine Betreibung eingeleitet oder Klage erhoben hat.

4 Prämienzahlung

Die Prämien sind jährlich zu entrichten und zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er schriftlich auf seine Kosten aufgefordert, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen.

Muss in der Folge der Rechtsweg für die Einforderung der ausstehenden Prämien beschritten werden, so ruht in Abweichung zu Art. 20 VVG die Leistungspflicht gegenüber dem Vermieter nicht. Wird der Rechtsweg durch die Helvetia beschritten, werden der geschuldeten Prämie Verwaltungskosten von CHF 100 hinzugefügt.

Die Helvetia kann bei einer Änderung der Prämientarife die neuen Tarife von der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie anwenden. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor ihrer Fälligkeit bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Helvetia eintreffen. Dem Kündigungsschreiben ist das Original der Bürgschaftsurkunde beizulegen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages an den neuen Prämientarif.

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn durch die Helvetia die gesamte Bürgschaftsleistung erbracht wird.

5 Veräusserung oder Entzug der Mietsache

Veräussert der Vermieter die Mietsache nach Abschluss der Mietkautionsversicherung oder wird sie ihm im Rahmen eines Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahrens entzogen und geht der Mietvertrag mit dem Eigentum an den neuen Käufer über, so gehen die Ansprüche aus der Bürgschaft ebenfalls an den neuen Vermieter über.

6 Inanspruchnahme der Leistungen bei Mietzins- und Nebenkostenausständen

Der Vermieter hat mit der Originalbürgschaftsurkunde und der begründeten Forderung einen der folgenden Belege einzureichen:

- a) das schriftliche Einverständnis des Mieters oder des Vertreters der Mieterschaft;
- b) einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl, sofern er vollstreckbar ist und kein Rechtsvorschlag dagegen erhoben wurde;
- c) ein rechtskräftiges Urteil oder einen Rechtsöffnungsentscheid über Mietzins- und Nebenkostenforderungen, mit dem der Mieter zur Zahlung eines mit dem Mietvertrag in Zusammenhang stehenden Geldbetrags verurteilt wurde.

7 Inanspruchnahme der Leistungen bei Schäden am Mietobjekt

Die Helvetia erbringt Leistungen aus Schäden am Mietobjekt nur, falls diese Schäden nicht über eine andere Versicherung gedeckt sind.

Entschädigt werden haftpflichtrechtlich ausgewiesene Schäden, wenn durch den Vermieter die Originalbürgschaftsurkunde und einer der folgenden Belege vorgewiesen werden:

- a) Erklärung des Mieters, dass er die Mieterschäden verursacht hat;
- b) ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl, sofern er vollstreckbar ist und kein Rechtsvorschlag dagegen erhoben wurde;
- c) ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Rechtsöffnungsverfügung über Schäden am Mietobjekt, mit dem der Mieter zur Zahlung eines mit dem Mietvertrag im Zusammenhang stehenden Geldbetrags verurteilt wurde.

8 Regress

Für alle Aufwendungen (Leistungen inkl. Kosten), welche die Helvetia aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung erbringt, steht ihr der Rückgriff auf den Mieter (Versicherungsnehmer) offen.

Bei Vorliegen der Belege gemäss Art. 6 und 7 verzichtet der Versicherungsnehmer gegenüber der Helvetia ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche.

9 Schlussbestimmungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige Generalagentur oder an den schweizerischen Sitz der Helvetia zu richten.

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Helvetia am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder am Sitz der Helvetia belangt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

